

## Anmeldung von Säcken.

# Kundmachung.

Der Herr k. k. Handelsminister und der Herr k. k. Ackerbauminister haben unterm 14. März 1916, nachstehende Verordnung betreffend die

## Anmeldung von Säcken

erlassen:

### Gegenstand der Anmeldung.

§ 1.

Der Anmeldepflicht (§ 2) unterliegen:

Neue, sowie gebrauchte Säcke für Getreide, Wehl, Mele (Getreideschäle), Schottersteine und andere landwirtschaftliche Produkte, sowie Jaser, Zement, Kunstschläger, Eals, chemische Produkte, Wehl, Kasse und dgl., soweit diese Säcke aus Jute, Hanf, Flachs oder Baumwolle erzeugt sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Säcke leer, teilweise oder ganz gefüllt sind und ohne Rücksicht darauf, ob die Säcke im Gebrauch oder auf Lager sich befinden.

### Zur Anmeldung Verpflichtete.

§ 2.

Zur Vorratsanmeldung sind verpflichtet:

1. Personen oder Firmen, die in ihren Betrieben die im § 1 bezeichneten Säcke zur Verpackung ihrer Erzeugnisse, bzw. zur Einlagerung regelmäßig verwenden oder Waren in Verkehr bringen, wie Mühlen, Jaser, Kunstschläger, Zementfabriken, Eisenerzfabriken und dgl.;
2. Personen oder Firmen, welche sich mit dem Verleihen von Säcken befassen;
3. Personen oder Firmen, die sich gewerbmäßig mit der Beschaffung und dem Verkauf von Säcken befassen (Zaunfabriken, Säckenfabriken);
4. Kaufleute (Händler), landwirtschaftliche Unternehmungen (Genossenschaften);
5. Magazinunternehmungen, Lagerhäuser, Getrepeda, Fabrikunternehmungen und dgl.

### Zur Anmeldung nicht Verpflichtete.

§ 3.

Diejenigen, deren Vorrat in allen Sorten zusammen weniger als 500 Stck beträgt, sind zur Anmeldung nicht verpflichtet. Betreffs der Anmeldung bei im Besitze von k. k. Behörden und Ämtern befindlichen Vorräten werden besondere Verfügungen getroffen.

### Termin und Art der Anmeldung.

§ 4.

Wer im Sinne des § 2, beziehungsweise § 3 dieser Verordnung zur Anmeldung verpflichtet ist, hat die am 31. März 1916 in seinen Betrieben (Wirtschaften) oder Lagerhäusern befindlichen Mengen von den im § 1 aufgeführten Säcken bis längstens 10. April 1916 im Wege der Baumwollzentrale in Wien 1, Maria Theresienstraße 32/34, beim Handelsministerium anzugeben. Säcke, die sich am 31. März 1916 auf dem Transport befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Eintreffen der Sendung anzugeben. Neue Säcke, welche zum Zwecke der Aufbereitung bei Spinnereien eingelagert sind, sind nicht von diesen, sondern von den Befugigungsberechtigten anzugeben.

Saufverleiher (§ 2, Punkt 2) haben nicht nur die in ihren Lagerhäusern befindlichen Mengen, sondern auch die verliehenen Säcke anzugeben. Von Saufverleihern entlehnte Säcke sind von den Entleihern nicht anzugeben.

Die Anzeigen haben ausschließlich auf den von der Baumwollzentrale zu beziehenden Scheinen, die in allen Anzeigen auf Grund der besondern, aus diesen Scheinen ersichtlichen Bestimmungen auszufüllen sind, zu erfolgen. Derselbe Anzeiger hat in gleicher Weise nach dem Stande vom 31. Mai, 31. Juli und 30. September 1916 bis zum 10. Tage des darauffolgenden Monats zu schreiben.

### Die Evidenzhaltung der Vorräte.

§ 5.

Wer im Sinne der obigen Bestimmungen verpflichtet ist, Vorräte anzugeben, ist verpflichtet, ein Lagerbuch oder Vermerktungen zu führen, in denen der am 31. März 1916 angezeigte Vorrat, sowie jeder Zuwachs und jede Verminderung der Vorräte (durch Verkauf, Verbrauch u. dgl.) ersichtlich zu machen ist. Wer erst in einem späteren Zeitpunkte angezeigbar wird, hat mit der Führung des Lagerbuches, beziehungsweise der Vermerktungen in diesem Zeitpunkte zu beginnen.

### Schlussbestimmungen.

§ 6.

Zur Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung kann das Handelsministerium eigene Kontrollorgane aufstellen, die zu allen von der Verordnung betroffenen Betrieben jederzeit Zutritt haben und denen über Verlangen Einsicht in alle Geschäftsbücher, Korrespondenzen und sonstige Aufzeichnungen zu gewähren ist.

§ 7.

Übertretungen dieser Verordnung sind jede Zuwiderung bei der Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen, sofern sie nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen, von den politischen Behörden 1. Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Dies wird auf Grund des Auftrages des k. k. u. d. Statthaltereis-Präsidenten vom 20. März 1916, Pr.-3. 5694 M, mit dem Verfügungen veranlaßt, daß die Anzeigscheine (§ 4, Abs. 3 der Vdg.) bei den magistratischen Bezirksämtern erhältlich sind.

## Vom Magistratsrat der k. k. Reichshaupt- u. Residenzstadt Wien.